

BA-Prüfung MTH Teil 1 – Beschluss STUKO-SITZUNG am 05.11.2021

Allgemeines / Hintergrund

Die kommissionelle Bachelorprüfung, mit der das BA-Studium Musiktherapie nach 7 Semestern abgeschlossen wird, besteht laut Curriculum (20W) aus folgenden Teilen:

1. Das *Erreichen der Lernergebnisse am Instrument/Gesang* wird im Rahmen eines Vorspiels (z.B. „Klassenabend“) vor einer Prüfungskommission überprüft.
2. Vorstellung der theoretischen Arbeit
3. Präsentation der Falldarstellung

Wichtig: Der erste Teil der Prüfung (Instrument/Gesang) wird vorgezogen und wird in der Regel zum **Ende des vierten Semesters** stattfinden, wenn der Einzelunterricht im Fach Instrument/Gesang ausläuft. Das Curriculum sieht vor, dass „[d]ie spezifischen Bachelorprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl für den ersten Teil der Bachelorprüfung (...) von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter_innen der jeweils zuständigen Institute (instrumentenspezifisch) zu beschließen [sind]“ (§11(3); S. 14).

In der **Beschreibung der Lehrveranstaltungen** (Beilage 1) sind folgende Kompetenzen formuliert (S. 7f.):

Instrument / Gesang 1,2

KE, 2 Sem, 1 SWS / 4 ECTS

Instrument / Gesang 3,4

KE, 2 Sem, 1 SWS / 6 ECTS

Die_der Student_in

1. hat ihre_seine künstlerischen Kompetenzen am Instrument/im Gesang weiter entwickelt;
2. verfügt über einen natürlichen und gesunden Zugang zum und Umgang mit dem eigenen Hauptinstrument/der eigenen Stimme;
3. ist in der Lage, die potenzielle Bedeutung des eigenen Hauptinstruments/der eigenen Stimme in Hinblick auf die eigene (künstlerische) Identität zu reflektieren und gegebenenfalls als Ressource für Selbstfürsorge und Psychohygiene zu nutzen;
4. ist in der Lage, neue Werke verschiedener Stile bzw. Epochen zu spielen/singen und kann einschätzen, inwiefern die neu erworbenen Kompetenzen für die Musiktherapie relevant sind;
5. verfügt über entsprechende Fähigkeiten, das Instrument/die Stimme im musiktherapeutischen Setting vielfältig einsetzen zu können;
6. hat individuelle Übepraktiken und -konzepte vertieft oder neu erlernt;
7. hat die erforderlichen Kompetenzen erworben, um die künstlerische Zwischenprüfung erfolgreich zu absolvieren.

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung in den Fächern
VIOLINE, VIOLA, VIOLONCELLO und KONTRABASS für Musiktherapie

1. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Fachvertreter_innen des Josef Hellmesberger Instituts für Streichinstrumente, Gitarre und Harfe in der Musikpädagogik sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

2. Prüfungsprogramm

Angelehnt an die Anforderungen für die Zulassungsprüfung (siehe entsprechendes Infoblatt des Instituts 17) gelten folgende Vorgaben:

- Vorzubereiten sind 3 Werke oder Einzelsätze verschiedener Stilepochen und Genres, wobei Kammermusik möglich, aber nicht verpflichtend ist.
- Es muss ein langsamer und ein schneller Satz vorkommen.
- Das Programm soll insgesamt eine Länge von ca. 15 Minuten haben.

3. Bewertungskriterien

Geprüft werden die spezifischen instrumentalpraktischen Fähigkeiten sowie die angemessene musikalische Gestaltung und Präsentation der vorzutragenden Stücke. Insbesondere wird auch die Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenzen in die Beurteilung einbezogen.

4. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung
im Fach **BLOCKFLÖTE** für Musiktherapie

1. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Fachvertreter_innen des Franz Schubert Instituts für Blas- und Schlaginstrumente in der Musikpädagogik sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

2. Prüfungsprogramm

Vorzubereiten sind 3 Werke oder Einzelsätze aus verschiedenen Stilepochen mit oder ohne Basso Continuo, davon mindestens eines aus dem Barock (Früh-, Hoch-, Spätbarock), wobei Kammermusik möglich, aber nicht verpflichtend ist. Das Programm soll insgesamt eine Länge von 10 bis 15 Minuten haben.

3. Bewertungskriterien

Geprüft werden die spezifischen instrumentalpraktischen Fähigkeiten sowie die angemessene musikalische Gestaltung und Präsentation der vorzutragenden Stücke. Insbesondere wird auch die Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenzen in die Beurteilung einbezogen.

4. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung
im Fach **KLAVIER** für Musiktherapie

1. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Fachvertreter_innen des Ludwig van Beethoven Instituts für Klavier in der Musikpädagogik sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

2. Prüfungsprogramm

Angelehnt an die Anforderungen für die Zulassungsprüfung (siehe entsprechendes Infoblatt des Instituts 16) gelten folgende Vorgaben:

- Vorzubereiten sind 3 Stücke für Klavier solo (auch einzelne Sätze) aus verschiedenen Stilbereichen ab Barock, wobei eines dieser Stücke durch ein kammermusikalisches Werk ersetzt werden kann. Bei der Auswahl des Programms kommt es weniger auf einen hohen Schwierigkeitsgrad als auf die überzeugende Bewältigung der möglichst vielfältigen musikalischen und technischen Herausforderungen an.
- Das Programm soll insgesamt eine Länge von 10 bis 15 Minuten haben.

3. Bewertungskriterien

Bei der Beurteilung stehen musikalische Gestaltungsfähigkeit, Klang- und Anschlagkultur, Werk- und Strukturverständnis sowie stilistische Differenzierung im Vordergrund.

4. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung
im Fach TASTENINSTRUMENTE IN DER POPULARMUSIK für Musiktherapie

1. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Fachvertreter_innen des Instituts für Populärmusik (iPop) sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

2. Prüfungsprogramm

Angelehnt an die Anforderungen für die Zulassungsprüfung (siehe entsprechendes Infoblatt des Instituts 15) gelten folgende Vorgaben:

- Vorzubereiten sind 3 Werke verschiedener Stilepochen aus dem Bereich der Populärmusik. Die Stücke können solistisch oder mit Band gespielt werden.
- Das Programm soll insgesamt eine Länge von ca. 15 Minuten haben

3. Bewertungskriterien

Geprüft werden die spezifischen instrumentalpraktischen Fähigkeiten sowie die stilistische Sicherheit und kreative musikalische Gestaltung der vorzutragenden Stücke. Insbesondere wird auch die Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenzen in die Beurteilung einbezogen.

4. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung
im Fach **POPULARGESANG** für Musiktherapie

1. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Personen aus dem Fachbereich Populargesang des Instituts für Popularmusik (iPop) sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

2. Prüfungsprogramm

- Es sind zur Abschlussprüfung mindestens drei Stücke aus verschiedenen Genres der Popularmusik mit unterschiedlichen Grooves und Tempi vorzubereiten. (Spielzeit ca. 15min)
- Eigenkompositionen sind sehr willkommen.
- Eine Improvisation ist nicht zwingend, aber erwünscht.
Mögliche Beispiele: eine freie Improvisation, ein Scat in einem Jazzstandard, eine Melodieimprovisation in einem (Pop-)Song, Fill-ins in einem Song oder über ein Pattern.
- Ein Stück muss am Klavier/Keyboard oder an der Gitarre selbst begleitet werden.
- Die Stücke müssen auswendig vorgetragen werden.
- Grundsätzlich sollen die Stücke mit Mikrofon vorgetragen werden. Ein Stück kann ohne Mikrofon vorgetragen werden.

3. Bewertungskriterien

Geprüft werden die Funktionalität der Sing- und Sprechstimme sowie die angemessene musikalische Gestaltung und Präsentation der vorzutragenden Stücke. Insbesondere wird auch die Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenzen in die Beurteilung einbezogen.

4. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung im Fach **GESANG** in Musiktherapie

5. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Fachvertreter_innen des Antonio Salieri Instituts für Gesang und Stimmforschung in der Musikpädagogik sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

6. Prüfungsprogramm

Angelehnt an die Anforderungen für die Zulassungsprüfung (siehe entsprechendes Infoblatt des Instituts 19) gelten folgende Vorgaben:

- Vorzubereiten sind fünf Stücke (davon eine Arie, ein Kunstlied) verschiedener Genres und Stilepochen (z.B. aus Barock, Klassik, Romantik, Moderne, Populärmusik, etc.)
- Daraus soll ein Programm von ca. 10 Minuten zusammengestellt werden (i.d.R. mit drei Stücken; bei Bedarf kann die Prüfungskommission das Vortragen weiterer Stücke aus dem vorbereiteten Repertoire wünschen)
- alle Stücke (außer Oratorien) sind auswendig vorzutragen

7. Bewertungskriterien

Geprüft werden die Funktionalität der Sing- und Sprechstimme sowie die angemessene musikalische Gestaltung und Präsentation der vorzutragenden Stücke. Insbesondere wird auch die Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenzen in die Beurteilung einbezogen.

8. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).

Entwurf!
"Klarinette" muss
noch durch die
STUKO gehen.

Rahmenbedingungen zur Programmwahl
für den ersten Teil der Bachelorprüfung
im Fach **KLARINETTE** für Musiktherapie

1. Besetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission sollte aus mindestens 2 Fachvertreter_innen des Franz Schubert Instituts für Blas- und Schlaginstrumente in der Musikpädagogik sowie mindestens 1 Person aus dem Institut für Musiktherapie zusammengesetzt sein.

2. Prüfungsprogramm

Vorzubereiten sind 3 Werke oder Einzelsätze aus verschiedenen Stilepochen (mit Klavierbegleitung) und unterschiedlichen Tempi, wobei Kammermusik möglich, aber nicht verpflichtend ist.

Das Programm soll insgesamt eine Länge von 10 bis 15 Minuten haben.

3. Bewertungskriterien

Geprüft werden die spezifischen instrumentalpraktischen Fähigkeiten sowie die angemessene musikalische Gestaltung und Präsentation der vorzutragenden Stücke. Insbesondere wird auch die Weiterentwicklung der künstlerischen Kompetenzen in die Beurteilung einbezogen.

4. Benotung

Laut Musiktherapie-BA-Curriculum (20W) gilt für die Benotung der kommissionellen Bachelor-Prüfung (§12(4)) folgendes:

„Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden“ (S. 15).